

HERZLICH WILLKOMMEN ZUM ZERTIFIKATSKURS "POULTRY PROFESSIONAL"

Modul 11 Umgang mit Nutzgeflügel

GEFÖRDERT VOM







Rechtsgrundlagen

TierSchG: Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. (§1 TierSchG)

VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen Es ist verboten,

- a) Tiere zu schlagen oder zu treten;
- auf besonders empfindliche K\u00f6rperteile Druck auszu\u00fcben, der f\u00fcr die Tiere vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht;
- d) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuheben oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden

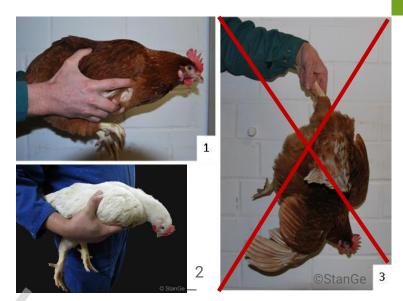
(Anh. 1 Kap. III Nr. 1.8 Buchstabe a, b, d der Verordnung (EG) Nr. 1/2005)



Greifen von Hühnern

Auf Folgendes achten:

- → Einseitiges Halten:
 - = Gefahr von Knochenbrüchen



→ Hühnervögel an beiden befiederten Ständern greifen

Greifen an den Federn verursacht Schmerzen!

- → zu feste Fixierung
 - = "Ersticken" möglich
- → Unruhe & starkes Zusammendrängen vermeiden
 - = Erdrückungsgefahr

Woernle und Jodas, 2015



Legehenne

Beurteilung der Legetätigkeit am lebenden Tier:

Merkmal	Positiv	Negativ
Kopfanhänge	Schwellend, stark durchblutet	Zurückgebildet, blass
Legebeine	Dünn, elastisch, Abstand 3 Finger breit	Starr, Abstand nur 2 Finger
Kloake	Groß, feucht, blass	Schrumplig trocken, rosarot
Depigmentierung	Fortschreitend: Kloake, Iris, Schnabel, Ständer	Fehlt

nach Siegmann et al., 2005



Bewertung der Fußballen

Veränderung an Füßen von Geflügel

Hyperkeratose

Nekrose

Erosion/Ulzeration



Bakterielle Kontamination

Entzündung (Schwellung, Exsudation, Verhärtung...)

→ "Amtliche Befundung" am Schlachthof

Greene et al. (1985), Platt et al. (2001), Mayne (2005)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!







